

Mitteilung über den Einbau eines Wasserzählers
(Nachweis verbrauchter und zurückgehaltener Wassermengen auf dem Grundstück)

Grundstückseigentümer/-in:

_____ (Name)

_____ (Vorname)

_____ (Anschrift)

Gebäude / Grundstück in

_____ (Ortsteil)

_____ (Straße, Haus-Nr.)

Grund für den Einbau des Wasserzählers

Aus nachfolgendem Grund werden die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Frischwassermengen auf dem o.a. Grundstück verbraucht und zurückgehalten und nicht der gemeindlichen Abwassereinrichtung zugeleitet:

() Gartenbewässerung

() _____

Wird mit dem Gartenwasser ein Pool befüllt? Bitte _____ m³ Menge angeben

<u>Eingebauter Zähler:</u>	Fabrikat:	
	Fabrik-Nr.:	
	Eichjahr:	
	Zählerstand bei Einbau:	
	Nenngröße cbm/h:	
	Einbaudatum:	

Die Unterzeichner erklären, dass der vorstehend aufgeführte Wasserzähler so installiert wurde, dass die über diesen Zähler nachgewiesene Wassermenge auf dem o.a. Grundstück verbraucht und zurückgehalten und nicht der gemeindlichen Abwassereinrichtung zugeleitet wird. Ebenfalls bestätigt wird die Richtigkeit vorstehender Angaben.

Rosendahl, den _____

(Grundstückseigentümer)

(Unterschrift u. Stempel Installateur)

Informationen zum Einbau eines Wasserzählers zum Nachweis verbrauchter und zurückgehaltener Wassermengen auf dem Grundstück

Auszug aus § 4 Absatz 5 der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleitergebühren und Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Rosendahl vom 20.12.2013 (in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2021)

Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, MessEichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf **seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler** zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen.

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.